

Amtliche Bekanntmachung Nr. 050/2009

Bekanntmachung

Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) nach § 142 BauGB

Für das Gebiet der nord-östlichen Innenstadt von Herzogenrath ist eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beabsichtigt.

Die Stadt Herzogenrath erlässt daher auf Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2009 folgende Sanierungssatzung.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Aufgrund der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB wird das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die vorbereitenden Untersuchungen sind damit abgeschlossen.

Die Lage des Sanierungsgebietes ist aus der beiliegenden Karte „Sanierungssatzung Herzogenrath Innenstadt-Bicherouxstraße“ ablesbar.

Räumliche Abgrenzung:

- im Norden durch die freie Landschaft,
- im Westen durch die Bicherouxstraße bzw. das Sanierungsgebiet Herzogenrath Innenstadt-Nord,
- im Süden entlang der Wohnbebauung,
- im Osten entlang der Leonhardstraße und der Dahlemer Straße.

Die Karte „Sanierungssatzung Herzogenrath Innenstadt-Bicherouxstraße“ ist Bestandteil dieser Satzung.

Der vorbezeichnete Bereich wird hiermit als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Herzogenrath Innenstadt-Bicherouxstraße“

§ 2

Ziele und Zwecke der Sanierung

Als Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen werden bestimmt:

- Konzentration baulicher und sonstiger Entwicklungen im Kernbereich sowie Stärkung der Straßenräume
- Förderung des Einzelhandels und Anreicherung des zentralen Einkaufsbereichs
- Ausbau neuer Innenstadtnaher Wohngebiete zur Stärkung der Wohnfunktion in der Innenstadt sowie Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse
- Funktionsgerechte Zuordnung von Wohn-, Arbeits-, Erholungs- und Versorgungsbereichen
- Verbesserung der Verkehrssituation und Bereitstellung von Parkmöglichkeiten
- Umnutzung und attraktive Gestaltung des Betriebsgeländes
- Entwicklung der Innenstadt zum Freizeitort

§ 3

Sanierungsverfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB) wird hiermit nach § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

§ 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge wird hiermit insgesamt ausgeschlossen.

Für die Durchführung der Sanierung wird eine Frist von 15 Jahren festgesetzt. Diese kann durch Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath verlängert werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Sanierungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Herzogenrath Innenstadt-Bicherouxstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 30.06.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Abgrenzung der Sanierungssatzung "Herzogenrath Innenstadt-Bicherouxstraße"

ohne Maßstab

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Stand 06/2009

